

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

siehe die 27. 28. Antwort im Verhör vom 3. Jenner, vor dem Distriktsgericht Monthey) über die Prozedur sich beschwert.

2. Daß auch sein Vertheidiger, zwar nur zum Theil, solche angreift.

3. Daß sehr wahrscheinlich der Inquisit und sein Vertheidiger den Unterschied zwischen Kassationsbegehren und Appelation nicht kannten, indem der erstere am 3. Jenner schon im Gefangniß saß, und am 1. Febr. die Straffentz ausgefällt ward. Nun datirt sich der Publikationsbeschluß des vollziehenden Direktoriums über Kriminal-; Kassations-; Begehren, vom 11. Jenner. Allein, ob und wenn dieses Gesetz im Kanton Wallis publiziert worden sey, siehet dahin: — wenigstens dem Robriquet selbst, konnte es nicht bekannt seyn. Ich glaube also, pflichtmäßig darauf antragen zu müssen:

1. Daß die Prozedur gegen den Ludwig Robriquet von Monthey, als unformlich, null und nichtig erklärt werde.

2. Daß derselbe sogleich aus seinem der Beschreibung nach gräulichen Kerker entlassen und auf freien Fuß gestellt werde, und

3. Daß dem Vollziehungsdirektorium das Betragen der Autoritäten, welche auf eine so auffallend unformliche Weise gehandelt haben, angezeigt werde.

Luzern, den 28. März 1799.

Unterzeichnet: Koller,
öffentlicher Ankläger beim Obergericht.

Das Urtheil des Obergerichts, war diesen Schlüssen des öffentlichen Anklägers gemäß.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Achtzehnte Sitzung, 15. April.

Präsident: Rahn.

Zschokke legt die fortgesetzte Anzeige der für die Kasse der 18,000, an Weber eingesandten Beiträge vor. Sie belaufen sich in den letzten 2 Wochen auf 1300 Franken.

Auf Zschokke's Antrag beschließt die Gesellschaft, Weber soll über den Bestand der Kasse monatliche Rechnung ablegen, die, so wie die Verzeichnisse der einzelnen Beiträge jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden soll; Medaillen und andere einkommende Beiträge von Belde'swerth, sollen in Natura aufbewahrt, darüber eigne Rechnung geführt, und sie zu Geschenken für einzelne ausgezeichnete Männer, oder für einzelne Thaten bestimmt bleiben.

Rahn zeigt im Namen der Taubstummencommission an, daß wirklich durch den Minister Stäpfer nun Tabellen in der ganzen Republik versandt worden, im Kenntniß der wirklichen Anzahl der Taubstummen

in Helvetien, ihrer wissenswerthen Verhältnisse und dessen was bisdahin für sie in jedem Kanton geleistet worden, zu erhalten.

Im Namen der Commission über den Mahler Egger, theilt Rahn einige Erkundigungen mit, die er bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Mann eingezogen hat, und die er noch fortsetzen wird.

Bronner im Namen der Commission über die englischen Spinnmaschinen legt einen ausführlichen, genauen und sehr interessanten Bericht vor, der sich mit bestimmten Vorschlägen zu ihrer Einführung in Helvetien endigt.

Dieser Bericht soll mit einigen in der kurzen Discussion darüber, verlangten Aenderungen, dem Finanzminister zugesellt, und im 2. Stuk des helvetischen Genus abgedruckt werden.

Mohr wird zum Präsidenten ernannt.

Anzeige.

Die litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern, wird ihre neunzehnte Sitzung Montags den 22 April halten, und genau um sechs Uhr eröffnen. Sie ladet alle ihre Mitglieder und das Publikum ein, sich zahlreich einzufinden. Der B. Zschokke wird Gedanken vorlegen, über die beste und zweckmäßigste Versorgung der Waisenkinder; über Waisenhäuser; ihre Nachteile, und die Nothwendigkeit der Ausrottung der Waisenhäuser in Helvetien. — Die Discussion darüber, so wie über den Versuch einer zweckmäßigen Aufhebung der Gemeinweiden von Vetsch, wird eröffnet werden.

Druckfehler.

St. XXXVII, S. 298,	anstatt von der Wirkung der	Verurtheilung, l. Verur-	
— — — — —	§ 40,	Widereinigung, l. Wiederein-	
— — — — —	44,	einer Ehefrau, l. seiner Ehe-	
— — — — —	48,	Verurtheilung, l. Verurthei-	
— — — — —	49,	ängere Zeit, l. längere Zeit.	
— — — — —	S. 314,	soll dieses Gesetzbuch nicht zur	
		Richtschnur dienen, wohl aber	
		für alle nach der Bekanntwas	
		dieses Gesetzbuchs begangene	
		Verbrechen. — Diese Stelle	
		ist auszulassen.	
St. XXXVIII, § 128,	anstatt dasselbe, l. derselbe.		
— — — — —	140, — 151, l. 138.		
St. XXXIX, S. 312, § 173,	anstatt eilfsjährige Ketten-		
	strafe, l. vierjährige.		
— — — — —	177,	} eben so.	
— — — — —	178,		
— — — — —	180,		